Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/844

21.09.87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vosen, Dr. Klejdzinski, Roth, Dr. Ehmke (Bonn), Frau Buhlmahn, Catenhusen, Fischer (Homburg), Frau Ganseforth, Grunenberg, Lohmann (Witten), Nagel, Seidenthal, Vahlberg, Dr. Scheer, Voigt (Frankfurt), Frau Wieczorek-Zeul, Ibrügger, Dr. Jens, Dr. Mitzerschling, Dr. Wieczorek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/614 —

Behinderung des Technologietransfers

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 18. September 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Der internationale Technologietransfer zwischen den Unternehmen und Forschungseinrichtungen ist zu einer Selbstverständlichkeit der modernen Welt geworden. Er trägt zum optimalen Ressourceneinsatz in technologisch anspruchsvollen Bereichen bei und fördert die internationale Arbeitsteilung.

Der freie Informations- und Warenaustausch muß seine Grenze aber dort finden, wo eigene Sicherheitsinteressen gefährdet sind. Es besteht deshalb innerhalb der westlichen Allianz Einvernehmen, den Abfluß von Gütern und Technologien in die Staaten des Warschauer Paktes zu verhindern, die einen bedeutenden Beitrag zum militärischen Potential dieser Länder leisten würden.

Die Bundesregierung arbeitet mit ihren Partnern im westlichen Bündnis bereits seit 1950 in dem für diese Fragen geschaffenen Koordinierungsausschuß für Ost-West-Handelspolitik (COCOM) zusammen.

Die mit den Vereinigten Staaten geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung deutscher Unternehmen und Forschungseinrichtungen am SDI-Forschungsprogramm regelt im wesentlichen Fragen des Verhältnisses zwischen Auftraggebern aus den USA und Auftragnehmern in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Ver-

einbarung ist kein Instrument zur Verschärfung bestehender Exportkontrollen oder zur Begünstigung amerikanischer Unternehmen beim internationalen Technologieaustausch.

1. In welchen Fällen ist die Weitergabe von sicherheitsrelevanten technologischen Informationen, Patenten oder Gütern an Firmen oder Importeure in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Abschluß der SDI-Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika am Einspruch des Pentagons gescheitert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Weitergabe an sicherheitsrelevanten technologischen Informationen, Patenten oder Gütern an Firmen oder Importeure in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Abschluß der SDI-Forschungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht am Einspruch des Pentagon gescheitert.

2. Welche wissenschaftlichen Kongresse und Tagungen sind in den letzten drei Jahren in den USA durch Auflagen der amerikanischen Regierung für Nicht-Amerikaner eingeschränkt worden?

Der Bundesregierung sind in den letzten drei Jahren etwa zehn Fälle bekanntgeworden, in denen die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen in den USA für Staatsangehörige anderer Länder eingeschränkt wurde. Es handelte sich um Veranstaltungen zu Themen aus verschiedenen Bereichen der Hochtechnologie.

3. Bei welchen wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen sind Wissenschaftler durch die amerikanische Regierung an der Offenlegung ihrer Forschungsergebnisse wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit gehindert worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Forschungsergebnisse, die aus Mitteln des US-Verteidigungshaushalts gefördert wurden, auf wissenschaftlichen Veranstaltungen der Öffentlichkeit zum Teil nur beschränkt vorgestellt. Als geheim eingestufte Forschungsergebnisse werden auf offenen Kongressen und Tagungen nicht vorgelegt.

4. Welche Konsultationen mit welchen Ergebnissen haben zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesregierung seit Abschluß der am 27. März 1986 unterzeichneten Vereinbarungen über „Technologie-Transfer" und über die „Beteiligung deutscher Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen an der Forschung in Zusammenhang mit der Strategischen Verteidigungs-Initiative" über die Anwendung und

Durchführung bzw. über die Klärung von Zweifelsfragen stattgefunden?

Seit Abschluß der deutsch-amerikanischen Gemeinsamen Grundsatzvereinbarung und der Vereinbarung über eine Beteiligung deutscher Unternehmen und Forschungseinrichtungen am amerikanischen SDI-Forschungsprogramm haben zahlreiche Kontakte zwischen deutschen und amerikanischen Dienststellen stattgefunden. Sie dienten beim Technologietransfer vor allem dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen deutschen und amerikanischen Unternehmen zu erleichtern und Rechtsfragen zu klären. Die Bundesregierung ist dabei allen bisher an sie herangetragenen Problemen nachgegangen und konnte in Zusammenarbeit mit der US-Regierung stets tragfähige Lösungen entwickeln.

Im Bereich der SDI-Forschungsvereinbarung ging es neben der Aufklärung über Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen deutscher Unternehmen vor allem darum, den notwendigen Informationsfluß zu sichern, um Firmen und Forschungseinrichtungen über Möglichkeiten der Beteiligung an Ausschreibungen so umfassend und schnell wie möglich zu unterrichten.

5. Welche sind die Aufgabenstellung, die Organisation und die personelle und finanzielle Ausstattung der Koordinierungsstellen für die beiden Abkommen beim Bundesminister der Verteidigung und beim Bundesminister für Wirtschaft?

Koordinierungsfragen im Rahmen der deutsch-amerikanischen SDI-Forschungsvereinbarung werden im Bundesministerium für Wirtschaft wahrgenommen. Dazu tritt je nach Bedarf ein aus Vertretern mehrerer Ressorts gebildeter Ausschuß zusammen.

Eine besondere personelle oder finanzielle Ausstattung ist weder für diese Koordinierungsfunktion noch für die Konsultationen nach der Gemeinsamen Grundsatzvereinbarung erfolgt.

Eine selbständige Organisationseinheit für die Bearbeitung SDI-bezogener Angelegenheiten wurde im BMVg nicht zusätzlich eingerichtet.

6. Wie arbeiten diese Koordinierungsstellen mit den deutschen Forschungseinrichtungen zusammen?

Die deutschen Forschungseinrichtungen sind über die Möglichkeiten einer Beteiligung am SDI-Forschungsprogramm unterrichtet. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie sich beteiligen wollen.

Einer Unterrichtung des Koordinierungsausschusses hierüber bedarf es nicht.

7. Welche deutschen Firmen, Forschungseinrichtungen und andere Stellen haben seit Abschluß der Abkommen Aufträge aus dem SDI-Forschungsprogramm erhalten, welche sind die Arbeitsgebiete, und wie hoch ist das jeweilige Auftragsvolumen?

8. Welche Großforschungseinrichtungen, Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und Institutionen der sog. Blauen Liste, welche Universitäten und welche anderen vergleichbaren Institute arbeiten an SDI-Aufträgen oder an SDI-relevanten Aufträgen, die deutsche Unternehmen erhalten haben, mit?

Deutschen Firmen, Forschungseinrichtungen und anderen Stellen steht es frei, sich um Aufträge im Rahmen des amerikanischen SDI-Forschungsprogramms zu bewerben. Sie treffen diese Entscheidung in eigener Verantwortung. Es liegt daher auch in ihrem Ermessen, ob sie sich über ihnen erteilte Aufträge, deren Finanzvolumen und Aufgabenbereiche äußern.

9. Können Großforschungseinrichtungen, die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft oder sonstige von der öffentlichen Hand finanzierten Forschungseinrichtungen aufgrund ihrer Satzungen an SDI-Projekten mitwirken?

Die Frage nach der Satzungsmäßigkeit von SDI-Forschungsvorhaben läßt sich für die verschiedenen Einrichtungen nicht pauschal beantworten. Die Satzungen der vom Bundesministerium der Verteidigung finanzierten Forschungsinstitute stehen einer Mitwirkung an SDI-Forschungsaufträgen grundsätzlich nicht entgegen. Bei den übrigen Forschungseinrichtungen muß die Vereinbarkeit des jeweiligen Vorhabens mit der Satzung der betreffenden Einrichtung im Einzelfall geprüft werden.

10. Welche Forschungseinrichtungen befassen sich mit Mitteln der Grundfinanzierung oder Projektfinanzierung aus dem Bundeshaushalt zur Zeit mit SDI, und welche sind die Projekte, wie hoch sind die entsprechenden Aufwendungen und wieviel Mitarbeiter arbeiten daran?

In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesregierung, sich nicht mit öffentlichen Mitteln am SDI-Forschungsprogramm zu beteiligen, werden aus dem Bundeshaushalt keine SDI-Forschungsarbeiten finanziert.

11. In welchen Fällen seit Abschluß der beiden Vereinbarungen vom 27. März 1986 haben die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Bundesregierung sich vor anstehenden COCOM-Entscheidungen konsultiert?

Über COCOM-Verhandlungen ist Vertraulichkeit vereinbart worden. Das gilt auch für bilaterale Vorgespräche, die die Bundesregierung mit einzelnen COCOM-Mitgliedstaaten, einschließlich der USA, führt. Insoweit verweist die Bundesregierung auf ihre

Antworten auf die Frage des Abgeordneten Wieczorek (Duisburg) (Plenarprotokoll 10/214 S. 16499) und des Abgeordneten Schwenninger (Drucksache 10/1412).

12. Welche Vereinbarungen sind in diesem Zusammenhang getroffen worden?

Keine.

13. Welches ist der Stand der Arbeiten bei der Revision der COCOM-Liste, und welche zusätzlichen Produkte, Technologien und Verfahren sind seit Oktober 1986 neu auf die COCOM-Liste genommen worden?

Das Verfahren der Listenrevision im COCOM ist wegen des raschen technologischen Wandels und der zunehmenden technischen Kompliziertheit der Tatbestände von einer periodischen auf eine fortlaufende Anpassung umgestellt worden. Dazu wurden die Listen in vier etwa gleichgewichtige Segmente aufgeteilt, von denen jeweils ein Segment pro Jahr revidiert wird, so daß alle vier Jahre die Gesamtlisten einmal überarbeitet sein werden. Die Revisionsverhandlungen im fortlaufenden Verfahren haben Ende 1985 begonnen.

Seit Oktober 1986 sind bestimmte Beschichtungstechnologien und bestimmte Isolationsmaterialien neu in die COCOM-Liste aufgenommen worden. Hierzu verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Wieczorek (Plenarprotokoll 10/256 S. 20083).

14. Inwieweit unterscheidet sich die amerikanische „Militarily Critical Technologies List (MCTL)" von der Liste der von COCOM erfaßten Produkte und Technologien?

Nach den Bestimmungen des amerikanischen Export Administration Act (EAA) ist es die Aufgabe der „Militarily Critical Technologies List (MCTL)", einen Beitrag zur Aufstellung der amerikanischen Kontrolliste zu leisten. Im Gegensatz zu der Kontrolliste wird die Militarily Critical Technologies List nicht veröffentlicht.

15. Welche Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung werden im Augenblick geändert, um Lücken im COCOM-Kontrollsystem zu schließen?

Ebenso wie die COCOM-Liste unterliegen auch die COCOM-Kontrollverfahren hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweck-

mäßigkeit der Überprüfung. So gibt es Überlegungen, die Kontrollen noch gezielter auf besonders sensible Transaktionen auszurichten und dafür die weniger kritische Masse von Papierkontrollen zu entlasten. Diese Beratungen zwischen den COCOM-Partnern werden aber nicht kurzfristig zu Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung, die erst am 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) neugefaßt worden ist, führen.

16. Welches war jeweils die Anzahl der Antragseingänge und Antragsgenehmigungen für Ostexporte beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1983 bis 1987 (erstes Halbjahr)?

Die Antragseingänge für Ostexporte im Bundesamt für Wirtschaft betrugen:

1983	2 180
1984	3 516
1985	5 356
1986	4 896
1987, 1. Halbjahr	2 974

Etwa 95 % dieser Anträge wurden genehmigt. In ca. 5 % der Fälle erfolgte eine Ablehnung.

17. Welches war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Westexporte einerseits und von Anträgen auf Ostexporte andererseits beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1983 bis 1987 (erstes Halbjahr)?

Eine Erfassung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Anträgen auf West- bzw. Ostexporte findet im Bundesamt für Wirtschaft seit der Errichtung der für Ausfuhrfragen zuständigen Abteilung VI Anfang 1986 statt.

Bei einem jährlichen Antragsvolumen von ca. 80 000 entfallen ca. 75 000 Anträge auf Westexporte und ca. 5 000 Anträge auf Ostexporte.

Von den Westexportanträgen werden etwa 71 000 vom Bundesamt für Wirtschaft allein entschieden. Bei ca. 4 000 Anträgen hat sich die Bundesregierung wegen politischer Sonderheiten des Einzelfalles eine abschließende Entscheidung vorbehalten.

Bei den Anträgen auf Ostausfuhren entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft in ca. 4 700 Fällen allein. Etwa 300 Fälle werden jährlich entsprechend den getroffenen Vereinbarungen dem internationalen Abstimmungsverfahren zugeführt.

In den einzelnen Antragsgruppen betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in dem Beobachtungszeitraum:

	Westausfuhren		Ostausfuhren	
	ca. 71 000 Anträge	ca. 4 000 Anträge	ca. 4 700 Anträge	ca. 300 Anträge
Anfang 1986	ca. 3 Wochen	ca. 4 bis 10 Wochen	ca. 4 bis 8 Wochen	ca. 3 bis 6 Monate
Mitte 1987	ca. 1 Woche	ca. 3 bis 12 Wochen	ca. 2 bis 8 Wochen In dem besonders prüfintensiven und im Antragsvolumen stark gestiegenen Rechnerbereich z. T. bis zu 6 Monate	ca. 4 bis 9 Monate

18. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang Anträge auf Genehmigung von Ostexporten aufgrund negativ beschiedener Voranfragen gar nicht erst eingereicht wurden, obwohl ein ausdrückliches Exportverbot noch gar nicht bestand?

Es ist Aufgabe des Bundesamtes für Wirtschaft, Firmen bei allen im Zusammenhang mit Export-Vorhaben auftretenden Problemen beratend zu unterstützen. Bei dieser Beratung werden die Firmen regelmäßig aufgefordert, Anträge zu stellen, es sei denn, dem Bundesamt liegen eindeutige Referenzfälle auch anderer Länder vor, wonach bestimmte Waren an bestimmte Endverbraucher im Ostblock in jüngerer Vergangenheit bereits abgelehnt wurden. Solche Fälle bilden jedoch die Ausnahme.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Fälle vor, in denen Voranfragen negativ beschieden wurden, obwohl ein Exportverbot nicht bestand.

19. Welche sind die Rechte, die den deutschen Firmen von den US-Auftraggebern eingeräumt werden, wenn sie im Rahmen von SDI Aufträge übernehmen?

Regelungen über die Rechte, die deutschen Firmen im Rahmen von SDI-Forschungsaufträgen eingeräumt werden, hängen von den jeweiligen Einzelverträgen ab. Diese richten sich nach der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über eine SDI-Forschungsbeteiligung.

Zu Einzelheiten wird auf die Regierungserklärung vom 17. April 1986 vor dem Deutschen Bundestag verwiesen.

20. Hat sich die Bundesregierung seit der Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen auf die Frage 51 des Abgeordneten Dr. Klejdzinski (Plenarprotokoll 10/256 S. 20082) Kenntnis über die technische Definition von Produkten, die „dual-use"-Charakter haben und über den Anteil solcher Produkte an den für die Strategische Verteidigungs-Initiative relevanten Feldern verschafft, und zu welchen Ergebnissen ist sie dabei gekommen?

Unter Bezugnahme auf ihre Antwort vom 11. Dezember 1986 (Plenarprotokoll 10/256 S. 20082) wiederholt die Bundesregierung, daß eine generelle Definition von Produkten, die „dual-use"-Charakter haben, nicht möglich ist.

Daher kann die Bundesregierung auch keine Aussage darüber machen, ob und ggf. in welchem Umfang „dual-use"-Produkte der Strategischen Verteidigungs-Initiative zuzuordnen sind.

21. Welche Auswirkungen auf das amerikanisch-europäische Projekt einer Weltraumstation hat die Intervention des US-Verteidigungsministers, die Weltraumstation im Zusammenhang mit SDI jetzt entgegen ursprünglichen Absichten der USA militärisch zu nutzen?

In den Verhandlungen mit den beteiligten Regierungen hat die US-Regierung ihre Auffassung bestätigt, die Raumstation solle als zivile Station für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht errichtet und betrieben werden.

22. Welches ist der Stand der Verhandlungen zwischen den USA und der Europäischen Raumfahrt-Agentur (ESA) bzw. den beteiligten Regierungen an der geplanten Weltraumstation hinsichtlich der Nutzung der Weltraumstation, insbesondere hinsichtlich der Schwerelosigkeitsforschung?

Zwischen den Verhandlungspartnern besteht Übereinstimmung, daß die geplante Weltraumstation multifunktional sein soll. Überwiegend soll sie für Schwerelosigkeitsforschung genutzt werden. Dies gilt auch für die von den ESA-Staaten im Rahmen des Programms COLUMBUS geplanten Module.

23. Gedenkt die Bundesregierung gegen die US-Praxis der Behinderung des Technologietransfers zu ihren westlichen Verbündeten Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls welche? Gedenkt die Bundesregierung insbesondere, dem Vorschlag von Werner Hein nachzukommen, ein deutsches Abwehrgesetz zu erlassen, welches deutschen Unternehmen die Befolgung von Anordnungen ausländischer Regierungen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland verbietet, und wenn nein, warum nicht?

Aus sicherheitspolitischen Gründen überwachen die Partner des westlichen Bündnisses den Technologietransfer auch im gegenseitigen Außenwirtschaftsverkehr im Hinblick auf Umgehungen der COCOM-Beschränkungen. Es handelt sich hier nicht nur um eine einseitige amerikanische Maßnahme.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, ein deutsches Abwehrgesetz zu erlassen, das deutschen Unternehmen die Befolgung von Anordnungen ausländischer Regierungen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland verbietet.

Die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes wäre sehr begrenzt. Im Inland bedürfen die Unternehmen keines Schutzes gegen Anordnungen ausländischer Staaten, weil diesen Staaten hier die Hoheitsgewalt zur Durchsetzung ihrer Anordnungen fehlt. Die Nachteile, die sich im Ausland aus der Nichtbefolgung der Anordnungen ergeben können, sind mit einem Abwehrgesetz kaum abzuwenden. Zudem hätten einheimische Unternehmen Nachteile, die sie von seiten der ausländischen Staaten befürchten müssen, gegen Folgen aus einer Nichtbeachtung des deutschen Abwehrgesetzes abzuwägen. Sie würden damit einer Zwangslage ausgesetzt, die nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden könnte.

Die Bundesregierung hält mehr davon, extraterritorialen Forderungen anderer Staaten mit völkerrechtlichen und politischen Argumenten zu begegnen. In diesem Sinne ist sie wiederholt und mit Erfolg auf bilateralem Wege und auf der Basis der Gemeinsamen Grundsatzvereinbarung vom 27. März 1986 sowie durch Beteiligung an Demarchen der Europäischen Gemeinschaften in den USA vorstellig geworden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333